

Verfahrensordnung über das Beschwerdeverfahren gemäß LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ

Stand Januar 2024

Vorstellung des Beschwerdeverfahrens

Präambel

Ab 1. Januar 2024 ist die DGUV verpflichtet, die Regelungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) umzusetzen. Das LkSG verpflichtet die DGUV zu bestimmten Sorgfaltsmaßnahmen, um die eigene Geschäftstätigkeit und ihre Lieferkette mit Blick auf Menschenrechte und Umweltbelange verantwortungsvoll zu gestalten.

Das LkSG verpflichtet die DGUV, potenziell betroffenen Personen innerhalb und außerhalb des Unternehmens wirksame und leicht zugängliche Möglichkeiten zu bieten, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das Handeln der DGUV oder durch das Handeln eines Zulieferers der DGUV entstanden sind. Alle Beschwerden müssen in einer fairen und transparenten Weise behandelt werden. Außerdem ist die DGUV nach dem LkSG verpflichtet, seine Regeln für das Beschwerdeverfahren öffentlich zugänglich zu machen.

1. Bietet die DGUV ein Verfahren zur Abgabe von Beschwerden gem. LkSG an?

Ja. Die DGUV bietet ein standortübergreifendes, transparentes, öffentliches und barrierefrei zugängliches, einheitliches Beschwerdeverfahren an. Alle Beschwerden von Mitarbeitenden oder Dritten werden gleichbehandelt.

2. Wer kann Beschwerden abgeben?

Jeder. Das Beschwerde- und Meldeverfahren ist für jeden zugänglich. Alle Personen, die innerhalb der DGUV oder innerhalb der Lieferkette menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Risiken bzw. Verletzung erkennen, könnten darauf hinweisen. Hinweisgebende Personen können sowohl Mitarbeitende als auch Personen und Organisationen außerhalb der DGUV sein.

3. Was kann ich melden?

Das Beschwerdeverfahren ist für Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie für Hinweise auf die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten eingerichtet. Eine Beschwerde kann DGUV-Mitarbeitende betreffen oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, Geschäftsbeziehung o.Ä. oder einem Lieferanten der DGUV stehen.

4. Habe ich verschiedene Möglichkeiten meine Beschwerden abzugeben?

Ja. Die DGUV hat verschiedene Meldewege, die Sie für Beschwerden nutzen können. Auf der DGUV-Webseite steht Ihnen ein Meldeportal zur Verfügung, das von externen und unabhängigen Vertrauensanwälten betreut und bearbeitet wird. Diese können Sie vertrauensvoll und auf Wunsch anonym kontaktieren.

Wenn Sie sich lieber direkt an einen Mitarbeitenden der DGUV wenden wollen, verwenden Sie sich gerne die Email-Adresse meldestelle@dguv.de. Dort erreichen Sie die interne Meldestelle der DGUV, wo Ansprechpartner aus der Rechtsabteilung (ab dem 1. Februar 2024 Stabsbereich „Recht & Integrität“) Ihre Meldung in Zusammenarbeit mit den Vertrauensanwälten bearbeiten. Aber selbstverständlich sind auch Ihre Führungskräfte, der Personalleiter und auch die betriebliche Arbeitnehmervvertretung für Sie da.

5. Wer kümmert sich um meine Beschwerde?

Über das Meldeportal auf der DGUV-Webseite eingehende Beschwerden werden zunächst von den Vertrauensanwälten gesichtet.

Zur Prüfung der Beschwerden erörtern die Vertrauensanwälte diese bei Bedarf mit der hinweisgebenden Person und bitten diese um weitere Informationen. Die Kommunikation kann auf Wunsch vollständig anonym erfolgen. Bei der Hinweisabgabe wird für die hinweisgebende Person ein anonymes Postfach eingerichtet, über das jederzeit ein Austausch mit den Vertrauensanwälten möglich ist. Auch eine telefonische Kommunikation oder ein persönliches Treffen sind möglich. Wird im Zuge der Prüfung festgestellt, dass eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten gegeben ist oder ein Risiko besteht, dass eine solche Eintritt, wird zeitnah durch die DGUV ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet. Dazu geben die Vertrauensanwälte – das Einverständnis des Hinweisgebenden vorausgesetzt – alle Beschwerden, die sie als schlüssig und relevant einstufen an die interne Meldestelle (vgl. Ziff. 4) weiter. Ist der Hinweis nicht relevant, erhält die hinweisgebende Person eine entsprechende Rückmeldung. Die interne Meldestelle ist mit unparteiischen, ausgebildeten Volljuristen besetzt, die einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die DGUV wird sich mit der hinweisgebenden Person in Verbindung setzen, um mögliche weitere offene Fragen zu klären. Wir werden Ihre Beschwerde mit Ihnen erörtern, sofern das LkSG uns dazu verpflichtet.

6. Wird meine Identität vertraulich behandelt?

Ja. Sämtliche Beschwerden werden selbstverständlich vertraulich behandelt und können auch ohne Nennung Ihres Namens abgegeben werden. Für die DGUV ist es besonders wichtig, Ihr Anliegen vertraulich zu behandeln, und wir schützen Sie als Meldenden. Ihre Identitätsangaben dürfen nur weitergegeben werden, wenn Sie zustimmen und dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. Die innerhalb der DGUV mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Vertraulichkeit bezieht sich auch auf die Personen, die Gegenstand der Meldung sind sowie sonstige in der Meldung genannten Personen. Auch die Führungskräfte sind zur vertraulichen Weiterleitung erhaltener Meldungen das Hinweisgeberportal oder die internen Ansprechpartner verpflichtet.

7. Werde ich benachrichtigt, dass meine Beschwerde bearbeitet wird?

Ja. Sobald Ihre Beschwerde eingeht – spätestens jedoch nach 7 Tagen – erhalten Sie dazu eine Eingangsbestätigung.

8. Werden alle Beschwerden bearbeitet?

Ja. Jede Beschwerde, die uns erreicht, nehmen wir ernst. Es wird geprüft, ob die Beschwerde relevant ist und genügend Informationen enthält, um eine weitere Sachaufklärung durchzuführen. Sollten weitere Informationen benötigt werden, werden die Vertrauensanwälte oder die Ansprechpartner der internen Meldestelle mit Ihnen in Kontakt treten.

9. Wie erfolgt die Prüfung meiner Beschwerde?

Während der Prüfung sichtet die interne Meldestelle alle relevanten Dokumente, führt Befragungen zur Sachverhaltsaufklärung durch und analysiert – falls notwendig – elektronische Daten. Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob eine Verletzung von menschenrechtsbezogenen- und / oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet.

10. Was passiert mit meiner Beschwerde, wenn sie geprüft wurde?

Es kommt darauf an: Hat die Prüfung gezeigt, dass eine Verletzung von menschenrechtsbezogenen- und / oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, erarbeitet die DGUV einen Vorschlag zur Abhilfe und initiiert deren Umsetzung. Dazu kann die interne Meldestelle eine andere zuständige Fachabteilung innerhalb der DGUV einbinden. Die interne Meldestelle verfolgt nach, ob und inwieweit die festgelegten Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden.

11. Gibt es Vorgaben zur Prüfung der Beschwerde?

Ja. Die Ansprechpartner der internen Meldestelle müssen bei der Prüfung bestimmte Verhaltensregeln einhalten, wie zum Beispiel:

- Der Meldende ist zu schützen! Alle Beschwerden werden nur von einem kleinen Kreis ausgewählter Mitarbeiter bearbeitet. Personenbezogenen Daten, beispielsweise der Name, und Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt (vgl. Ziffer 6).
- Jede Sachaufklärung muss fair, objektiv ohne Vorurteile und mit Respekt ablaufen.
- Die von der Beschwerde Betroffenen haben das Recht, angehört zu werden.
- Daten und Informationen sind vertraulich zu behandeln.

12. Bin ich als Meldender geschützt?

Ja. Die DGUV verpflichtet sich umfänglich zur Vertraulichkeit und zum Schutz vor Benachteiligung. Es liegt im Interesse der DGUV von möglichen Verletzungen menschenrechtsbezoge-

ner oder umweltbezogener Pflichten möglichst frühzeitig Kenntnis zu erlangen und diese abzustellen. Personen, die nach bestem Wissen und in gutem Glauben Beschwerden einreichen, haben keine für Sie nachteiligen Maßnahmen der DGUV als Folge der Beschwerde zu befürchten. Wenn Sie glauben, dass Sie oder anderweitig in die Beschwerde involvierte Personen wegen der Einreichung einer Beschwerde in irgendeiner Weise benachteiligt wurden, informieren Sie uns bitte auch darüber unverzüglich über das Meldeportal. Allen plausiblen Behauptungen einer Benachteiligung gehen wir nach.

13. Datenschutz

Jeder eingehende Hinweis wird dokumentiert. Die Bearbeitung erfolgt unter dem Gebot der Vertraulichkeit. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist sichergestellt. Eine Löschung personenbezogener Daten findet nach Zweckerreichung statt oder wenn kein berechtigtes Interesse mehr besteht, frühestens jedoch nach Ablauf der rechtlichen Archivierungs- und Bereithaltungspflichten.

14. Kosten

Das Beschwerdeverfahren ist für alle hinweisgebenden Personen kostenfrei.

15. Wirksamkeitsprüfung

Die DGUV führt einmal jährlich und anlassbezogen eine Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens durch.